

# **Benutzungsordnung für den Betrieb des Kindergärten der Stadt Marktoberdorf**

## **Inhaltsübersicht**

- |   |   |
|---|---|
| 1. Trägerschaft                                       | 11. Betreuungsjahr  |
| 2. Aufnahme   | 12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde |
| 3. Anmeldung  | 13. Betretungsrecht, Rauchverbot  |
| 4. Abmeldung/Kündigung                                | 14. Elternbeitrag, Essensgeld   |
| 5. Öffnungszeiten, Ferien                             | 15. Ermäßigung  |
| 6. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag             | 16. Versicherungsschutz bei Unfällen                                    |
| 7. Verpflegung  | 17. Aufsichtspflicht  |
| 8. Regelmäßiger Besuch                                | 18. Inkrafttreten   |
| 9. Krankheit, Meldepflicht                            |   |
| 10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger |   |

## **1. Trägerschaft**

- (1) Die Kindergärten sind Einrichtungen der Stadt Marktoberdorf.
- (2) Die Kindergärten der Stadt Marktoberdorf sind Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und überwiegend für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung vorgesehen. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb der Kindergärten dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

## **2. Aufnahme**

(1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze sowie gemäß der Betriebszulassung des Landratsamts Ostallgäu, sofern die Kinder die notwendige Reife besitzen. Grundsätzlich werden Kinder, die im Kalenderjahr des Kindergarteneintritts das 3. Lebensjahr vollenden und Kinder bis zur Einschulung in den Kindergarten aufgenommen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl der im Stadtgebiet wohnenden Kindern nach folgenden Härtefallstufen getroffen:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, deren Väter oder Mütter allein erziehend und gleichzeitig berufstätig sind;
3. Alter der Kinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

(2) Der 1. Bürgermeister kann bezüglich der Platzvergabe im Einzelfall von den obengenannten Härtefallkriterien aus gebotenen Gründen Ausnahmen zulassen.

(3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

(4) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1 und Abs. 2.

(5) Über die Aufnahme in den Kindergarten entscheidet die Kindergartenleitung. Bei Erstaufnahme beträgt die Probezeit drei Monate.

### **3. Anmeldung**

(1) Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

(2) Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin im Monat März (Einschreibewoche). Die Bekanntgabe erfolgt in der örtlichen Presse. Das Kind ist bei der Anmeldung vorzustellen. Vorzulegen sind Geburtsurkunde und Vorsorgeheft. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Bildungs- und Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 6).

(4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Kindergartens.

### **4. Abmeldung/Kündigung**

(1) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

(2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.

(3) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.

(4) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.

## **5. Öffnungszeiten, Schließzeiten/Ferien**

(1) Die Öffnungszeiten richten sich nach den mehrheitlichen Buchungs- und Bedarfszeiten der Eltern und können sich in Abhängigkeit der zahlenmäßigen Nachfrage der Eltern ändern. Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie den Flyern bzw. der Homepage der Stadt Marktoberdorf [www.marktoberdorf.de](http://www.marktoberdorf.de).

(2) Schließzeiten werden zeitnah bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen in der Regel geschlossen. In den Schulsommerferien bleiben die Kindergärten in der Regel im Monat August geschlossen, wobei bei entsprechender Nachfrage für alle Kindergärten eine Ferienbetreuung für Kindergartenkinder mit eigener Beitragsfestsetzung angeboten wird. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung des Kindergartens rechtzeitig bekannt gegeben.

## **6. Mindestbuchungszeit, Betreuungsvertrag**

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Sinne des BayKiBiGs sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:  
20 Stunden pro Woche und dabei mehr als 4 Stunden pro Tag.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestnutzungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen. In der Kernzeit sollen alle Kinder gemeinsam am Leben der Einrichtung teilnehmen. Kernzeit ist die Zeit, die frei von Bring- und Holzeiten der Kinder ist. Die Kernzeit ist daher verbindlich für jedes Kind zu buchen.

(3) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Bildungs- und Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger des Kindergartens abzuschließen ist.

(4) Reduzierungen der Buchungszeit im laufenden Betreuungsjahr werden aus Gründen der Planungssicherheit erst 3 Monate ab der Änderung zum nächsten vollen Monat vorgenommen. Ansonsten sind Ausweitungen der Buchungszeiten auf schriftlichen Antrag jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

## **7. Verpflegung**

Kinder, die den Kindergarten besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

## **8. Regelmäßiger Besuch**

(1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet eine Aufsicht nicht statt.

(3) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, wer ihr Kind abholt bzw. bringt. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich gebracht und abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeit.

(4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind nicht der Kindergartenleiterin zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.

(5) Bei mutwilliger Beschädigung des Kindergarteneigentums oder des Eigentums eines anderen Kindes, haben die Erziehungsberechtigten Schadensersatz zu leisten. Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

(6) Kinder, die in einem „naturnahen“ Kindergarten betreut werden, müssen über eine wirksame Tetanusimpfung verfügen.

(7) Der Kindergartenbetrieb kann auch außerhalb des Kindergartengeländes stattfinden (Ausflüge, Exkursionen, Hallenbad etc.)

## **9. Krankheit, Meldepflicht**

(1) Kinder die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) finden Anwendung.

(2) Erkrankungen sind dem Kindergartenpersonal unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Leitung des Kindergartens von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.

(5) Infiziert sich ein Kind im Kindergarten mit einer Krankheit, so übernehmen der Träger und das Personal dafür keinerlei Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für sich aus einer Erkrankung ergebende berufliche oder materielle Nachteile der Personensorgeberechtigten.

## **10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger**

(1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden,

1. wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
2. wenn es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
3. wenn es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt nach Rücksprache mit entsprechen Fachdiensten,
4. wenn es nicht mehr möglich erscheint eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
5. wenn es aus gesundheitlichen, hygienischen oder anstoßerregenden Gründen notwendig erscheint.

(2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger des Kindergartens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Elternbeitrag für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde bzw. die rechtzeitige Entrichtung zweimal angemahnt werden musste.

## **11. Betreuungsjahr**

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

## **12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde**

(1) Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

(2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

(3) Einzelgespräche sind mit dem/der zuständigen Erzieher/in zu vereinbaren.

(4) Zweimal pro Betreuungsjahr werden im Kindergarten Entwicklungsgespräche angeboten.

## **13. Betretungsrecht, Rauchverbot**

(1) Das Betreten des Kindergartens ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.

(2) In allen für die Kinder zugänglichen Räume und dem Außenbereich des Kindergartens herrscht Rauchverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die den Kindergarten aufsuchen.

## 14. Elternbeitrag

(1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten des Kindergartens. Er ist für 11 Monate im Jahr zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten Nutzungszeit. Der Beitrag fällt im Monat August nicht an.

(2) An Elternbeiträgen werden monatlich erhoben:

Für eine durchschnittliche, tägl. Nutzungszeit von

|               |                        |           |
|---------------|------------------------|-----------|
| 1-2 Stunden   | (Schulkinderbetreuung) | mtl.21 €  |
| 2-3 Stunden   | (Schulkinderbetreuung) | mtl.32 €  |
| 3-4 Stunden   | (Schulkinderbetreuung) | mtl.42 €  |
| 4-5 Stunden   |                        | mtl.53 €  |
| 5-6 Stunden   |                        | mtl.63 €  |
| 6-7 Stunden   |                        | mtl.74 €  |
| 7-8 Stunden   |                        | mtl.84 €  |
| 8-9 Stunden   |                        | mtl.95 €  |
| 10-11 Stunden |                        | mtl.105 € |

*(Hinweis: Die Elternbeiträge sind im Hinblick auf die kindbezogene Förderung nach Art. 19 Nr 4 i. V. mit Art. 21 Abs. 4 Satz 6 BayKiBiG entsprechend den Buchungszeiten zu staffeln. Pro Stundenkategorie ist jeweils ein gesonderter Betrag festzusetzen.)*

(3) Der Elternbeitrag ist auch während einer vorübergehenden Abwesenheit des Kindes zu entrichten.

(4) Der Elternbeitrag wird zwischen dem 1. und 5. jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden vom Girokonto der Zahlungspflichtigen abgebucht. Für diese Zahlungsweise erteilt der Erziehungsberechtigte bei Anmeldung des Kindes der Stadt Marktoberdorf eine Einzugsermächtigung.

(5) Bei Neueintritt bis zum 15. eines Kalendermonats wird die ganze Gebühr fällig, bei Neueintritt nach dem 15. eines Kalendermonats wird die Hälfte des festgelegten Entgeltes erhoben.

(6) Eine Angleichung der Benutzungsgebühr an die Kostenentwicklung kann jederzeit erfolgen.

(7) Schuldner des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(8) Für die entrichteten Benutzungsgebühren wird auf Antrag eine kostenpflichtige Bescheinigung ausgestellt.

## 15. Ermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird der Elternbeitrag für das zweite Kind um 30 v. H. ermäßigt, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.

(2) Besucht ein Kind die Kinderkrippe der Stadt Marktoberdorf und ein weiteres Kind den Kindergarten, so erfolgt eine 30 % Ermäßigung für das Kind, das den Kindergarten besucht. Weitere Kinder im Kindergarten sind analog Absatz 1 beitragsfrei.

(3) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).

(4) In besonderen Fällen kann auf Antrag das Jugendamt oder das Sozialamt Ostallgäu im Landratsamt die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise übernehmen.

## 16. Versicherungsschutz bei Unfällen

(1) Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei Unfällen auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen des Kindergartens, auch außerhalb des Grundstücks, unfallversichert (Spaziergang, Feste, Ausflüge, etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Schnupper- und Besucherkinder, unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz lt. BLJA Mitteilungsblatt Rd Nr. 5/gg.

## 17. Aufsichtspflicht

(1) Auf dem Weg zum und vom Kindergarten haben die Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht. Die Kinder dürfen ohne Begleitung nicht nach Hause gehen. Die Erziehungsberechtigten können die Aufsichtspflicht auf andere, geeignete Personen übertragen. Kinder unter 12 Jahren sind als Aufsichtspersonen für Kleinkinder nicht geeignet. Sofern die Personensorgeberechtigten ihre Aufsichtspflicht Dritten übertragen, haben sie dies schriftlich der Kindergartenleitung anzuzeigen.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Solange die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte im Hause sind, haben diese die Aufsichtspflicht.

(3) Die Kinder sind dem Personal persönlich zu übergeben. Bei der Abholung am Ende des Kindergartenabends dürfen die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte die Kinder nur mitnehmen, wenn sie vom Personal persönlich übergeben wurden.

(4) Beachten Sie beim Parken vor dem Kindergarten die Straßenverkehrsordnung. Belegen Sie die vorhandenen Parkplätze nur kurzfristig. **Lassen Sie die Kinder niemals alleine aus dem Auto steigen und in den Kindergarten laufen.**

(5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

## **18. Inkrafttreten**

(1) Die Benutzerordnung tritt mit Wirkung vom 01. September 2009 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Benutzungsordnung aufgehoben.

Marktoberdorf, 06.04.2009

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Himmer', written in a cursive style.

Werner Himmer  
1. Bürgermeister